

SATZUNGEN

des Österreichischen Tennisverbandes

genehmigt von der ÖTV-Generalversammlung
am 13.03.2021

§1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der im Jahr 1902 gegründete Verein führt den Namen „Österreichischer Tennisverband“ (ÖTV) und hat seinen Sitz in Vösendorf.
2. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen des Tennissportes in Österreich, weiters die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) in allen Bereichen des ÖTV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) und nicht auf Gewinn gerichtet.

§2 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

1. Ehrenmitglieder (Ehrenpräsidenten)
2. ordentliche Mitglieder
3. außerordentliche Mitglieder

zu 1.:

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Sie sind von allen Abgaben befreit und können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. Die Wahl erfolgt über Vorschlag des Präsidiums gemeinsam mit der Präsidentenkonferenz mit 2/3-Mehrheit (zwei Drittel) in der Generalversammlung. Ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten gewählt werden.

zu 2.:

Ordentliche Mitglieder sind die neun Landesverbände. Sie haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Ordentliche Mitglieder können nur solche Landesverbände werden,

deren Satzungen im Einklang mit den Satzungen des ÖTV stehen und die vom ÖTV ausdrücklich als Mitgliedsverbände anerkannt werden.

Die Satzungen der Landesverbände haben vor allem die Bestimmung zu enthalten, dass mit dem Erwerb der Mitgliedschaft eines Vereines beim Landesverband automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft beim ÖTV (siehe zu 3.) verbunden ist und der Verein auch alle mit diesen Satzungen verbundenen Pflichten und Rechte hat.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, alljährlich binnen sechs Wochen nach Durchführung der ordentlichen Generalversammlung einen von den jeweiligen Rechnungsprüfern des ordentlichen Mitgliedes unterfertigten Rechnungsabschluss, eine aktuelle Mitgliederstatistik sowie freigegebene Daten, welche zur Ermittlung der Beiträge erforderlich sind, dem ÖTV zu übermitteln.

zu 3.:

Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitgliedsvereine der neun Landesverbände und deren Mitglieder. Sie haben das Recht, soweit technisch möglich, an den Generalversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§3 MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 2. und 3. angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a. geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere der Jugend, durch Ausbildungslehrgänge, Wettbewerbe und dergleichen
 - b. Förderung des Leistungssportes und der Jugendarbeit
 - c. Vertretung der Interessen des Tennissportes in Österreich gegenüber den Behörden, dem Ausland, dem Internationalen Tennisverband (ITF), dem Europäischen Tennisverband (TE) sowie die Kooperation - mit ATP, WTA und weiteren Tennisorganisationen
 - d. Koordinierung und gegebenenfalls Vertretung der Interessen der Landesverbände
 - e. Pflege der Beziehungen zu anderen Sportverbänden, insbesondere im Rahmen der Sport Austria
 - f. Durchführung und Organisation von Tennisveranstaltungen jeder Art, insbesondere von ATP- und WTA-Turnieren, Davis Cup-Spielen, Fed Cup-Spielen, Challenger-Turnieren und dergleichen sowie gesellschaftliche Veranstaltungen, deren Reingewinne der Sportförderung zugeführt werden
 - g. Herausgabe der für Österreich gültigen Fassung der internationalen Tennisregeln und die Festlegung der Wettspielordnung

- h. Genehmigung und die Festlegung der in seine Kompetenz fallenden Turnier- und Bundesliga-Termine
 - i. Vorsorge für die Einhaltung seiner Satzungen und sonstigen Ordnungen aller Art, sowie die Sicherstellung eines sportgerechten Verhaltens aller seiner Mitglieder und Tennisspieler
 - j. Erfassung der Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Mitglieder)
 - k. Unterstützung bei der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb von Tennisanlagen
 - l. Ausbildung von Lehrpersonal in Zusammenarbeit mit den Bundessportakademien sowie in eigener Verantwortlichkeit
 - m. Herausgabe einer offiziellen Website im Internet sowie von öffentlichen Profilen auf diversen Social Media-Kanälen
 - n. Abhaltung von Vorträgen
 - o. Beteiligung an Gesellschaften jeder Art, deren vornehmlicher Zweck die Verfolgung des in diesem Punkt lit. a. bis n. Geschilderten darstellt.
3. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel erhält der ÖTV durch
- 1. Beiträge der Mitglieder
 - 2. Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
 - 3. Subventionen
 - 4. Mittel der Bundes-Sport GmbH
 - 5. Spenden
 - 6. Sponsorenbeiträge
 - 7. Erträge aus Beteiligungen
 - 8. Bewilligungsgebühren (Lizenzen) für Turniere, Instrukturen, Tennislehrer, Tennistrainer, etc.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird über Antrag des Präsidiums in der jährlichen Generalversammlung beschlossen.

Der Verein darf sich zur Erfüllung seines Vereinszwecks der Hilfe Dritter bedienen (Erfüllungsgehilfen); deren Wirken muss wie sein eigenes Wirken anzusehen sein (vgl. § 40 Abs. 1 BAO; VwGH 26.6.2000, 95/17/0003).

§4 AUSTRITT

- 1. Der Austritt eines Landesverbandes kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und setzt den Beschluss einer Generalversammlung des betreffenden Landesverbandes voraus. Der so beschlossene Austritt ist mittels eingeschriebenen Briefes unter Wahrung der Kündigungsfrist (es gilt der Posteingang beim ÖTV) mitzuteilen und mit der Abschrift

des Protokolls jener Generalversammlung zu belegen, welche diesen Beschluss gefasst hat.

2. Die Bestimmungen über den Austritt einzelner Vereine werden durch die Satzungen des jeweils zuständigen Landesverbandes geregelt.
3. Durch den Austritt eines Landesverbandes wird die Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben und Beiträge bis zur Wirksamkeit des Austrittes und für allenfalls zurückliegende Zeiträume nicht berührt.

§5 AUSSCHLUSS

1. Über den Ausschluss eines Landesverbandes entscheidet die Präsidentenkonferenz gemeinsam mit dem Präsidium mit 3/4-Mehrheit (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen, wobei der Vertreter des betroffenen Mitgliedes nicht stimmberechtigt ist. Der diesbezügliche Antrag an die Präsidentenkonferenz ist vom Präsidium mit ebenfalls 3/4-Mehrheit (drei Viertel) zu stellen.
2. Gegen die auf Ausschluss lautende Entscheidung ist die Berufung an eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung zulässig. Diese außerordentliche Generalversammlung hat dann innerhalb eines weiteren Monats zu tagen. Für die Aufhebung des Beschlusses der Präsidentenkonferenz ist eine 3/4-Mehrheit (drei Viertel) der Generalversammlung notwendig, wobei das betroffene Mitglied (Landesverband) nicht stimmberechtigt ist.
3. Der Ausschluss eines Vereines fällt in die Kompetenz der Landesverbände, doch ist das Präsidium des ÖTV berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag beim zuständigen Landesverband zu stellen.
4. Ausgeschlossene Mitglieder sind trotzdem zur Bezahlung der Gebühren und Beiträge des Austrittsjahres und allenfalls zurückliegender Zeiträume verpflichtet.
5. Ein Präsidiumsmitglied kann infolge von verbandsschädigendem Verhalten über Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss der Präsidentenkonferenz aus seiner Funktion abberufen und aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das vom Ausschluss betroffene Präsidiumsmitglied ist nicht stimmberechtigt.

§6 VORSORGE FÜR DEN FALL EINES AUSTRITTES ODER EINES AUSSCHLUSSES EINES LANDESVERBANDES

Im Falle eines Austrittes oder eines Ausschlusses eines Landesverbandes hat sich der ÖTV um die Errichtung einer neuen Landesorganisation oder um geeignete Überbrückungsmaßnahmen zu bemühen.

§7 ORGANE DES ÖTV

1. Generalversammlung
2. Präsidium
3. Präsidentenkonferenz
4. Rechnungsprüfer
5. Disziplinarkommission
6. Schiedsgericht

§8 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung des ÖTV und hat jährlich stattzufinden. Ort, Tag und Stunde jeder Generalversammlung sind allen ordentlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung inklusive der eingebrachten Anträge mitzuteilen. Ferner sind Ort, Tag und Stunde zeitgerecht im Wege der Verbandskommunikation bekanntzumachen. Die Generalversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen.
2. Jedes Mitglied des Präsidiums sowie jedes ordentliche Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung gesetzt wird. Der entsprechend begründete Antrag muss sechs Wochen vor dem Termin der Generalversammlung an das Präsidium des ÖTV gesandt werden, einzubringen in der ÖTV-Geschäftsstelle.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung hat spätestens vier Wochen davor zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem ordentlichen Mitglied (Landesverband) unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, beim Präsidium beantragt wird, einzubringen in der ÖTV-Geschäftsstelle.
4. Jede Generalversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Dringlichkeitsanträge können nur dann in Behandlung genommen werden, wenn zumindest 2/3 (zwei Drittel) der Gesamtdelegierten anwesend sind und dies die Versammlung mit 3/4-Mehrheit (drei Viertel) beschließt.
5. Die Generalversammlung ist, wenn ordnungsgemäß einberufen, zum festgesetzten Termin beschlussfähig.

§9 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung obliegt die

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Geschäftsjahre
3. Entgegennahme der Berichte und Beschlussfassung über Anträge der Rechnungsprüfer und der Abschlussprüfer
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von drei Jahren über Vorschlag des Wahlkomitees, welcher

Vorschlag spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung in der ÖTV-Geschäftsstelle einlangen muss

5. Änderung der Satzungen (2/3-Mehrheit [zwei Drittel] erforderlich);
6. Festsetzung der Gebühren und Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge, Abgaben und sonstigen Gebühren über Antrag des Präsidiums
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (4/5-Mehrheit [vier Fünftel] erforderlich);
8. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Ausnahme von § 9 Pkt. 5. und 7. mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung entscheidet die Stimme des Präsidenten (Dirimierungsrecht).
9. Beschluss einer Disziplinarordnung des Verbandes

§10 STIMMRECHT - DELEGIERTEN-SYSTEM

1. Nur ordentliche Mitglieder (Landesverbände) haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, welche ordentlichen Mitglieder dasselbe durch Delegierte (Mitglieder eines Landesverbandes oder Landesvereines) wahrnehmen. Jedes ordentliche Mitglied, welches mit seinen Verpflichtungen dem ÖTV gegenüber nicht im Rückstand ist, hat die Delegierten zu bestimmen, welche das Stimmrecht auszuüben haben. Die ordentlichen Mitglieder können ihr Stimmrecht über Delegierte (zumindest zwei Delegierte pro Mitglied) oder durch schriftliche Bevollmächtigung ihres Landespräsidenten oder dessen Stellvertreter (Vizepräsidenten) ausüben. Die Delegierten und die Ersatzdelegierten sind dem ÖTV spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Generalversammlung namhaft zu machen, einzubringen in der ÖTV-Geschäftsstelle.
2. Die Anzahl der Delegierten, die für das jeweilige ordentliche Mitglied stimmberechtigt sind, errechnet sich wie folgt:
 - a. Jedes ordentliche Mitglied erhält einen Basisdelegierten.
 - b. Sofern ein ordentliches Mitglied mehr als 15% (fünfzehn Prozent) des gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrages zum ÖTV aufbringt und bezahlt, erhält dieses einen weiteren Basisdelegierten.
 - c. Jedes angefangene 1/18 (Achtzehntel) des gesamt einbezahlten Mitgliedsbeitrages ergibt eine weitere Delegiertenstimme für das jeweils einzahlende Mitglied.
 - d. Maßgeblich für die Errechnung der Delegierten sind jene Zahlen, welche zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages des vorangegangenen Jahres herangezogen und effektiv vom ordentlichen Mitglied eingezahlt wurden.

§11 PRÄSIDENTENKONFERENZ

1. Die Präsidentenkonferenz stellt die strategischen Grundsätze des ÖTV sicher und gewährleistet eine föderal ausgewogene Einbeziehung der Interessen der ordentlichen Mitglieder.
2. Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des ÖTV und den Präsidenten der ordentlichen Mitglieder des ÖTV. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums gehören der Präsidentenkonferenz mit Sitz ohne Stimmrecht an.
3. Den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt der ÖTV-Präsident. Den stellvertretenden Vorsitz hat jeweils ein Präsident eines ordentlichen Mitgliedes des ÖTV nach einem Rotationsprinzip der ordentlichen Mitglieder für ein Jahr inne. Näheres zur Bestimmung dieses stellvertretenden Vorsitzenden ist in der Geschäftsordnung für die Präsidentenkonferenz zu regeln. Der Präsident des ÖTV kann sich für den Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen.
4. Die Präsidentenkonferenz tagt zumindest vier Mal jährlich. Sitzungen werden im Namen des Präsidenten durch die Geschäftsstelle eingeladen. Über Beschluss der Präsidentenkonferenz können weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
5. Jedes Mitglied der Präsidentenkonferenz ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung zu verlangen.
6. Beschlüsse der Präsidentenkonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zumindest fünf ordentlichen Mitgliedern des ÖTV sowie des Präsidenten des ÖTV oder seines Vertreters erforderlich.
8. Im Falle der Verhinderung von Präsidenten der ordentlichen Mitglieder können durch diese Stellvertreter durch schriftliche Mitteilung an die ÖTV-Geschäftsstelle bis spätestens 24 Stunden vor der jeweiligen Sitzung nominiert werden. Eine Stimmrechtsübertragung an andere Mitglieder der Präsidentenkonferenz ist möglich, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmrechte in einer Sitzung ausüben kann.

§12 AUFGABEN DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

1. Die Präsidentenkonferenz hat die folgenden Aufgaben:
 - a. Festlegung des Leitbildes und der wesentlichen Verbandsziele sowie Controlling der Zielverfolgung durch das Präsidium
 - b. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidiums und der Landesverbände
 - c. Beschlussfassung bundesweiter Vorhaben und Projekte, welche eine operative Mitwirkung der Landesverbände erfordern
 - d. Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses des ÖTV sowie allfälliger Beteiligungsgesellschaften

- e. Einsetzung einer Wahlkommission im Vorfeld der Generalversammlung
 - f. Beschluss zur Kooptierung von Mitgliedern in das Präsidium oder in das Schiedsgericht im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern, jeweils über Vorschlag des Präsidiums
 - g. Wahl von Ehrenmitgliedern
 - h. Beschluss der Geschäftsordnung für die Präsidentenkonferenz
 - i. Einbringung von inhaltlichen und personellen Vorschlägen zur Einsetzung von Expertenteams an das Präsidium
2. Darüber hinaus dürfen folgende Geschäfte vom Präsidium nur mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz geschlossen werden:
- a. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Betrieben oder Unternehmen, sofern diese nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb des ÖTV gehören und nicht im Jahresvoranschlag bereits genehmigt sind
 - b. Erwerb und Veräußerung von Immobilien, sofern diese nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb des ÖTV gehören und nicht im Jahresvoranschlag bereits genehmigt sind
 - c. Genehmigung von Vorhaben des Präsidiums zur Begründung neuer oder der Veränderung bestehender Beteiligungen an Tennisturnier-Lizenzrechten und/oder Tennisturnier-Veranstaltungsrechten, soweit diese nicht in die Kompetenz des ÖTV fallen
 - d. Aufnahme und Gewährung von Anleihen, Darlehen und Krediten, sofern diese nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb des ÖTV zählen und nicht im Jahresvoranschlag bereits genehmigt sind
 - e. Zwischenprüfungs-Aufträge an die Rechnungsprüfer, wenn diese durch zumindest drei Landesverbände beantragt werden
 - f. Gemeinsame Beschlussfassung mit dem Präsidium über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes (3/4-Mehrheit [drei Viertel] einschließlich des Präsidiums)
 - g. Entscheidung über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes (Ehrenpräsidenten) gemeinsam mit dem Präsidium (§ 2 Pkt. 1.);
 - h. Änderung der Wettspielordnung und des Turnier-Rulebooks in Abstimmung mit dem Präsidium

§13 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei, maximal jedoch vier Vizepräsidenten. Das Präsidium beschließt eine Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten unter seinen Mitgliedern. Näheres ist durch die Geschäftsordnung des Präsidiums zu regeln.
2. Sollte während einer Funktionsperiode ein Präsidiumsmitglied aus welchen Gründen immer ausscheiden, so ist das Präsidium mit einfacher Mehrheit berechtigt, für die Dauer der laufenden Funktionsperiode bis zur nächsten ordentlichen

Generalversammlung der Präsidentenkonferenz ein Präsidiumsmitglied interimistisch zur Kooptierung vorzuschlagen.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§14 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan des ÖTV nach dem Vereinsgesetz. Es trifft sämtliche Beschlüsse, welche nicht gemäß Statuten einem anderen Organ des ÖTV übertragen sind.
2. Dem Präsidium obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a. Erstellung des Jahresprogrammes des ÖTV
 - b. Erstellung des Jahresbudgets und des Rechnungsabschlusses des ÖTV
 - c. Führung des Rechnungswesens und der finanziellen Geschäfte des ÖTV
 - d. Beschluss der Geschäftsordnung des Präsidiums inklusive einer Aufgaben- und Ressortverteilung unter den Mitgliedern des Präsidiums
 - e. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Sportdirektors des ÖTV
 - f. Erlassung einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung und die angestellten Mitarbeiter des ÖTV
 - g. Bestellung von Vertretern des ÖTV in anderen Funktionen und Gremien
 - h. Einsetzung von Expertenteams des Präsidiums mit konkreter Aufgabenbeschreibung und Tätigkeitsdauer
 - i. Beschluss der Geschäftsordnung der Wahlkommission
 - j. Beschluss der Schiedsordnung des Schiedsgerichtes
 - k. Erstellung eines Vorschlages an die Präsidentenkonferenz für die Kooptierung im Falle eines ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums

§15 PRÄSIDIUMSSITZUNG

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Dirimierungsrecht).
2. Beschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden. Eine solche Beschlussfassung benötigt vor Abstimmung über die Sache eine Mehrheit für die Beschlussfassung im Umlaufweg. Näheres dazu hat die Geschäftsordnung des Präsidiums zu regeln.
3. Das Präsidium tagt regelmäßig, zumindest aber sechsmal im Jahr. Die Sitzungen des Präsidiums werden im Namen des Präsidenten durch den Geschäftsführer einberufen. Jedes Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen, einzubringen in der ÖTV-Geschäftsstelle. Zur Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von zumindest 50% seiner Mitglieder erforderlich. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums sind Protokolle zu erstellen. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen der Geschäftsführer und der sportliche

Direktor ohne Stimmrecht beratend teil. Das Präsidium kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zur Beratung beiziehen.

4. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Falle seiner Abwesenheit legt die Geschäftsordnung des Präsidiums die Vertretung unter den Vizepräsidenten fest. Im Falle einer nicht bloß vorübergehenden Verhinderung des Präsidenten übernimmt dieser Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten die Vorsitzführung im Präsidium.
5. Die Beschlussprotokolle des Präsidiums sind den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz binnen 14 Tagen zugänglich zu machen.

§16 VERTRETUNG DES VERBANDES

1. Der Verband wird bei Veranstaltungen, Terminen und öffentlichen Anlässen vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten repräsentiert.
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied oder dem Geschäftsführer, bei Verhinderung des Präsidenten durch einen vom Präsidium festgelegten Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied oder dem Geschäftsführer. Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Präsidiums, insbesondere alle rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen, sind von zwei Mitgliedern des Präsidiums oder einem Mitglied des Präsidiums und dem Geschäftsführer gemeinsam zu zeichnen. Weitere Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse sind durch die Geschäftsordnung des Präsidiums und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung zu regeln.
3. Die administrative Führung der operativen Geschäfte obliegt der Geschäftsstelle unter verantwortlicher Führung des Geschäftsführers sowie in sportlichen Angelegenheiten des Sportdirektors. Der Geschäftsführer ist der Vorgesetzte aller angestellten Mitarbeiter des ÖTV. In fachlicher Hinsicht sind die Mitarbeiter des ÖTV gegenüber dem Geschäftsführer und dem Sportdirektor weisungsgebunden.
4. Der Geschäftsführer kann im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung erteilten Ermächtigung den ÖTV vor Ämtern, Behörden und bei Besprechungen vertreten.

§17 WAHLKOMMISSION

1. Die Präsidentenkonferenz setzt mindestens 10 Wochen vor der Generalversammlung eine Wahlkommission ein. Diese besteht aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder. In der konstituierenden Sitzung wird aus dem Kreis der Vertreter der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit ein Vorsitzender gewählt.
2. Die Wahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Die Wahlkommission hat einen Wahlvorschlag für das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht zur Vorlage an die Generalversammlung zu erstellen.
4. Die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung der Wahlkommission regelt die Vorgehensweise bei der Erstellung der Wahlvorschläge im Detail.

5. Wahlvorschläge können bis spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung auch in Form von vollständigen Wahllisten von jedem ordentlichen Mitglied bei der Wahlkommission eingebracht werden. Diese Wahllisten haben die schriftliche Einverständniserklärung aller zur Wahl stehenden Personen zu enthalten. Die Wahlkommission hat der Generalversammlung spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung den eigenen Wahlvorschlag wie auch alle weiteren, von ordentlichen Mitgliedern statutenkonform eingebrachten Wahlvorschläge zur Abstimmung vorzulegen.

§18 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Rechnungsprüfer haben zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die von ihnen vorgenommene Einsicht in die Geschäftsunterlagen des ÖTV zu erstellen. Dieser Bericht kann von den zwei Rechnungsprüfern gemeinsam erstattet werden, es hat jedoch jeder Rechnungsprüfer das Recht, einen eigenen Bericht abzugeben.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses, der Kassenführung, des Rechnungswesens und des Belegwesens des ÖTV zu überprüfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben ferner die Verpflichtung, die Geschäftsgebarung des ÖTV laufend zu kontrollieren und darüber der Präsidentenkonferenz und dem Präsidium zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind weiters verpflichtet, die Generalversammlung auf allfällige unzumutbare oder überhöhte Ausgaben hinzuweisen, und sie haben das Recht, konkrete Anträge zur Verbesserung des Finanz- und Rechnungswesens zu stellen. Der Präsident, das Präsidium, die Präsidentenkonferenz und die Generalversammlung haben ihrerseits das Recht, den Rechnungsprüfern neben ihren allgemeinen Prüfungspflichten konkrete Aufträge im Zuge der von ihnen vorzunehmenden Einsicht zu erteilen.
4. Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben können sich die Rechnungsprüfer geeigneter Sachverständiger bedienen (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, etc.), wobei das Präsidium von derartigen Maßnahmen umgehend schriftlich zu verständigen ist.

§19 DISZIPLINARWESEN

1. Das Disziplinarwesen des ÖTV wird durch die Disziplinarordnung geregelt.
2. Die Satzungen der Landesverbände haben wortgleiche, jedenfalls ähnliche Bestimmungen hinsichtlich des Disziplinarwesens zu enthalten.
3. Unabhängig davon steht es dem Präsidium des ÖTV frei, im Rahmen seines generellen Weisungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin im Verband zu treffen. Solche Maßnahmen haben ihre Gültigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den jeweiligen Disziplinarreferenten oder die jeweilige Disziplinarcommission.

§20 ANTI-DOPING – BESTIMMUNGEN

1. Der ÖTV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der ITF. Des Weiteren sind die dem ÖTV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
2. Der ÖTV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖTV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.
4. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
5. Die dem ÖTV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen/Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten sowie am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Eine unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung oder die verweigerte Mitwirkung am Verfahren kann zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Sportlerin/den Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person führen, in welchem das zuständige Disziplinarorgan jeweils einzelfallbezogen entscheidet.
6. Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖTV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
7. Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfanstaltung verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere

Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

§21 INTEGRITÄT IM SPORT UND SPIELMANIPULATION

1. Der Österreichische Tennisverband und seine ordentlichen Mitglieder verurteilen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband (ÖTV) und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband (ÖTV) und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband (ÖTV) und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks gleichermaßen von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime.

§22 SCHIEDSGERICHT

1. In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne hierbei an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
2. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist für alle Beteiligten endgültig.

§23 GESCHÄFTSSTELLE

1. Zur Durchführung sämtlicher, sich aus dem Verbandszweck ergebender Arbeiten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Im Rahmen dieser Geschäftsstelle ist die erforderliche Anzahl von angestellten Mitarbeitern zu beschäftigen. Der leitende Angestellte ist der Geschäftsführer, welcher dem Präsidenten unterstellt ist. Er ist dienstrechtlicher und disziplinärer Vorgesetzter sämtlicher haupt- und ehrenamtlicher Dienstnehmer der ÖTV-Geschäftsstelle.
2. Sämtliche Organe und Expertenteams arbeiten operativ möglichst selbstständig, können sich jedoch im Bedarfsfall bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten der Geschäftsstelle bedienen. In diesem Fall ist die Geschäftsstelle umgehend zu

- informieren. Über die konkrete Unterstützung durch die Geschäftsstelle sowie deren Umfang entscheidet der Geschäftsführer im Einzelfall.
3. Der Geschäftsführer und der Sportdirektor können zu allen Organsitzungen ohne Stimmrecht beratend beigezogen werden, es sei denn, dass es sich um Angelegenheiten betreffend ihre jeweilige Person handelt.
 4. Zu Mitgliedern von Expertenteams können durch das Präsidium auch Verbandsangestellte bestellt werden.

§24 SITZUNGSPROTOKOLLE – WIRKSAMKEIT VON BESCHLÜSSEN – GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESTERMINPLANUNG

1. Über sämtliche Organsitzungen sind Protokolle zu verfassen. Hierfür ist vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung vor Sitzungsbeginn ein Verantwortlicher zu bestimmen. Die finalen Beschluss- und Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Präsidiums und der Präsidentenkonferenz sind jeweils den Mitgliedern beider Organe zur Verfügung zu stellen. Die finalen Beschluss- und Ergebnisprotokolle sind vor Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums freizugeben. Bei unterschiedlichen Auffassungen über das Protokoll entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden der betreffenden Sitzung.
2. Beschlüsse des Präsidiums und der Präsidentenkonferenz gelten grundsätzlich erst ab dem Folgetag der Veröffentlichung des Beschlusses oder Beschlussprotokolles, sofern im Beschluss kein späterer Termin genannt wird. Bei Gefahr in Verzug sind der Präsident und der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz berechtigt, gegen nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Gremium eine Dringlichkeitsentscheidung über die Wirksamkeit des Beschlusses zu fassen.
3. Das Geschäftsjahr des ÖTV ist das Kalenderjahr.
4. Die Jahresterminplanung für die Sitzungen der Präsidiums- und der Präsidentenkonferenz hat bis jeweils 01.12. des Vorjahres zu erfolgen.

§25 UNVEREINBARKEITSREGELUNG

1. Nachfolgende Funktionen von Funktionären und Mitarbeitern des ÖTV sind miteinander unvereinbar:
 - a. mit der Funktion des ÖTV-Präsidenten das Amt eines
 - Rechnungsprüfers des ÖTV
 - Präsidenten eines Landesverbandes
 - Vorstandsmitgliedes eines Landesverbandes
 - Delegierten eines Landesverbandes
 - Mitgliedes des Schiedsgerichtes des ÖTV
 - hauptamtlichen Mitarbeiters des ÖTV
 - b. mit der Funktion eines ÖTV-Vizepräsidenten das Amt eines
 - Rechnungsprüfers des ÖTV

- Präsidenten eines Landesverbandes
 - Vorstandsmitgliedes eines Landesverbandes
 - Delegierten eines Landesverbandes
 - Mitglied des Schiedsgerichtes des ÖTV
 - hauptamtlichen Mitarbeiters des ÖTV
- c. mit der Funktion des Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes (Landesverbandes) das Amt eines
- Rechnungsprüfers des ÖTV
 - Präsidenten des ÖTV
 - Vizepräsidenten des ÖTV
 - Mitglied des Schiedsgerichtes des ÖTV
 - hauptamtlichen Mitarbeiters des ÖTV

§26 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit 4/5-Mehrheit (vier Fünftel) der Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§27 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VERBANDES ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
2. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Inhalt

SATZUNGEN des Österreichischen Tennisverbandes	1
§1 Name, Sitz und Zweck	1
§2 Mitgliedschaft.....	1
§3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks	2
§4 Austritt.....	3
§5 Ausschluss	4
§6 Vorsorge für den Fall eines Austrittes oder eines Ausschlusses eines Landesverbandes	4
§7 Organe des ÖTV.....	5
§8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung	5
§9 Aufgaben der Generalversammlung.....	5
§10 Stimmrecht - Delegierten-System	6
§11 Präsidentenkonferenz.....	7
§12 Aufgaben der Präsidentenkonferenz.....	7
§13 Das Präsidium	8
§14 Aufgaben des Präsidiums.....	9
§15 Präsidiumssitzung	9
§16 Vertretung des Verbandes	10
§17 Wahlkommission	10
§18 Rechnungsprüfer	11
§19 Disziplinarwesen.....	11
§20 Anti-Doping – Bestimmungen	12
§21 Integrität im Sport und Spielmanipulation	13
§22 Schiedsgericht	13
§23 Geschäftsstelle.....	13

§24	Sitzungsprotokolle – Wirksamkeit von Beschlüssen – Geschäftsjahr und Jahresterminplanung	14
§25	Unvereinbarkeitsregelung.....	14
§26	Auflösung des Verbandes.....	15
§27	Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks.....	15